

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b1cefeff-aaf7-35bb-aa03-925c71ca971e>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (TRBA 500)
Amtliche Abkürzung	TRBA 500
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Anhang 2 TRBA 500 - Musterbetriebsanweisung

Anhang 2: Musterbetriebsanweisung (1 von 2)

Nummer:	BETRIEBSANWEISUNG	Betrieb:
	gemäß § 12 BioStoffV	
Verantwortlich:	Geltungsbereich und Tätigkeiten	Stand:
	Gebäudereinigung	
GEFAHREN FÜR DIE BESCHÄFTIGTEN		
<p>Bei allgemeinen oder speziellen Reinigungsarbeiten in Gebäuden kommen Beschäftigte mit biologischen Arbeitsstoffen wie Bakterien, Viren und/oder Schimmelpilzen in Kontakt. Der Kontakt zu biologischen Arbeitsstoffen kann zu Infektionen führen und sensibilisierende und toxische Wirkungen haben.</p> <p>Gefahren können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Eindringen über die Schleimhäute (Augen-, Mund-, Nasenschleimhäute) • Das Eindringen über vorgeschädigte Haut (z. B. Dermatosen) und Wunden • Aufnahme durch Einatmen (Lunge) • Aufnahme durch Verschlucken (Magen-Darmtrakt) • Gefahren gehen aus von mikrobiell besiedelten oder belasteten Bereichen (z.B. verschimmelte Bereiche, Abfallbeutel) • Stich- und Schnittverletzungen • Kontakt zu erkrankten Erwachsenen und Kindern bzw. zu deren Ausscheidungen oder Auswürfen bei z. B. der Abfallbeseitigung oder Reinigung der Sanitäreinrichtungen in Kindertagesstätten • Zusätzliche Gefahren: Gefährdung durch das Reinigungsmittel (Gefahrstoff), hier auch Aufnahme über die oben angegebenen Aufnahmepfade, Feuchtarbeit, Rutschgefahr auf gewischten Flächen. 		
SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN		
<ul style="list-style-type: none"> • Wenn bei Reinigungstätigkeiten Kontakt zu biologischen Arbeitsstoffen besteht, ist darauf zu achten, dass die verwendeten Schutzhandschuhe nicht nur einen Chemikalienschutz aufweisen (gegen die Reinigungsmittel), sondern auch Schutz gegen biol. Arbeitsstoffe bieten (s. Piktogramme auf dem Schutzhandschuh) • Vor und während der Arbeit Hautschutzmittel, nach der Arbeit Hautpflegemittel verwenden (Hautschutzplan) • Vor Aufnahme der Pausen die Hände gründlich mit bereitgestelltem Hautreinigungsmittel waschen, wenn nötig auch desinfizieren (Gefährdungsbeurteilung) • Bestehende Wunden sind ausreichend zu versorgen (ggf. Reinigen, Pflaster etc.) • Bei Reinigungsarbeiten in Bereichen mit einem erhöhten Risiko der Aufnahme von biol. Arbeitsstoffen über die Atemluft (z.B. bei Freisetzung von Schimmelpilzen) muss Atemschutz getragen werden • Verschmutzte Kleidung darf nicht im privaten Haushalt gewaschen werden • Beschädigte persönliche Schutzausrüstung muss verworfen und unverzüglich ersetzt werden • Arbeitskleidung ist gemäß Reinigungs- und Hygieneplan regelmäßig sowie bei Bedarf zu tauschen 		
VERHALTEN IM GEFAHRFALL		
<ul style="list-style-type: none"> • Bei Verletzungen die Wunde sofort versorgen und den Vorfall melden • Unfall-Telefon: 		
ERSTE HILFE		
<div style="display: flex; align-items: flex-start;"> <div style="width: 40px; height: 40px; border: 2px solid black; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin-right: 10px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: white; margin: 0 auto;"></div> </div> <ul style="list-style-type: none"> • Notruf: 112 • Ersthelfer: _____ </div>		
Datum:		Unterschrift:
Nächster		Unternehmer/Geschäftsleitung
Überprüfungstermin:		

Anhang 2: Musterbetriebsanweisung (2 von 2)

Nummer:

BETRIEBSANWEISUNG

Betrieb:

Verantwortlich:

gemäß § 12 BioStoffV

Stand:

Geltungsbereich und Tätigkeiten

Garten- und Bodenarbeiten

GEFAHREN FÜR DIE BESCHÄFTIGTEN

Bei Erdarbeiten kommen Beschäftigte mit den im Boden und in Substraten enthaltenen Mikroorganismen in Kontakt. Gefahren für den Menschen können sein:

- Eindringen von Mikroorganismen in die Haut oder Blutbahn (z.B. durch – auch kleinste – Verletzungen)
- Aufnahme von Mikroorganismen über Mund – Magen – Darm, Atemwege
- Belastung organischer Düngemittel (z.B. Geflügelmist) durch Bakterien
- Belastung durch Stäube von organischen Düngern (z.B. Hornspäne, Blutmehl)
- Zusätzliche Gefahren: Glassplitter, Kunststoffe, Metall als Rückstände in z.B. Komposterden, die Verletzungen hervorrufen können

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

- Beim Umgang mit Erden und Substraten Schutzhandschuhe und festes Schuhwerk tragen
- Vor und während der Arbeit Hautschutzmittel, nach der Arbeit Hautpflegemittel verwenden (Hautschutzpläne)
- Vor Aufnahme von Pausen Hände waschen
- Bei bestehenden Wunden sichere Versorgung (Verband, Pflaster) sicherstellen
- Neue, auch kleinste, Verletzungen sofort versorgen (Pflaster)
- Staubentwicklung bei der Arbeit durch Befeuchtung minimieren
- bei staubintensiven Arbeiten bzw. bei dem Einsatz von speziellen Zuschlagstoffen Atemschutz verwenden
- auf Tetanus-Impfschutz hinweisen
- Händereinigungsmöglichkeit vor Ort sicherstellen und nutzen



VERHALTEN IM GEFAHRFALL

- Beschädigte Schutzausrüstung ersetzen
- Bei Verletzungen Wunde zum Ausbluten anregen, versorgen
- Bei Verletzungen ggf. Arzt aufsuchen

ERSTE HILFE



- Notruf: 112
- Ersthelfer: _____

Datum:

Nächster

Überprüfungstermin:

Unterschrift:

Unternehmer/Geschäftsleitung